

Biglen

Verkehrsmassnahmen

Die Gemeinderäte von Biglen und Grosshöchstetten verfügen gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Artikel 44 Absätze 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 – mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern – die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

- „Verbot für Motorwagen und Motorräder, Landwirtschaftliche Fahrten und Zubringerdienst gestattet“
- „Aufhebung der Verkehrsbeschränkung „Höchstgewicht 3.5 t“, ausgenommen Landwirtschaft und Zubringerdienst“

Verbindungsstrasse zwischen Biglen und Grosshöchstetten – Ackerweidstrasse, ab Bahnübergang Station Biglen bis zur Gemeindegrenze von Grosshöchstetten

Gegen diese Verfügungen kann gemäss Artikel 63, Absatz 1, Buchstabe a und Artikel 67, Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 innert **30 Tagen seit der Veröffentlichung** schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim **Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen**, erhoben werden.

Die Verwaltungsbeschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügungen treten nach dem Aufstellen resp. nach der Demontage der Signale in Kraft.

3507 Biglen, 20. September 2018

Gemeinderat

Geht zur Publikation an:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 38 vom 20. September 2018
- Anzeiger Konolfingen Nr. 39 vom 27. September 2018
- Website www.biglen.ch